

255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

17. 11. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatz- gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Landesgesetzgebung werden gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. (1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur können landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2. Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen;
3. die Umwandlung von Betrieben, die ihre Selbständigkeit verloren haben (Zulehen, Huben usw.), in selbständig bewirtschaftete Betriebe;
4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichen Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich hierbei nicht um Verwandte in gerader Linie, um den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind oder um ein in Erziehung genommenes Kind handelt;
5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;

6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten;

7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten Eigentums.

§ 3. (1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von im § 5 Abs. 1 genannten physischen und juristischen Personen durchzuführen.

(2) Die Beschaffung der zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte obliegt den Parteien.

§ 4. (1) Die Behörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.

(2) Sofern die Parteien in verbüchertungs-fähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Behörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.

(3) Von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1 und 2 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigigen.

§ 5. (1) Den Antrag gemäß § 3 Abs. 1 können stellen

1. physische Personen, für die die Schaffung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe in Betracht kommt;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen;
3. Agrargemeinschaften;
4. Siedlungsträger.

(2) Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

§ 6. (1) Mehrere der im § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen können mit Bescheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengefaßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler erforderlich ist. Die Siedlungsgemeinschaften sind mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

(2) Antragsberechtigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 4 sind juristische Personen, die als Siedlungsträger anerkannt sind. Die Anerkennung kann durch Gesetz oder durch Bescheid ausgesprochen werden, wenn nach der die Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vorschrift und nach seiner Zusammensetzung die Gewähr dafür gegeben ist, daß seine Tätigkeit nicht in gewinn-süchtiger Absicht erfolgt.

§ 7. Zur Sicherung des durch das Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolges können Veräußerungs- und Belastungsverbote sowie zugunsten von Siedlungsträgern Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte begründet werden. Die Landes-

gesetzgebung kann weitere Beschränkungen vorsehen.

§ 8. Die Behörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens verständigen. Die Vorschriften der §§ 43 bis 48 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt den Bundesländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, welches mit den übrigen beteiligten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

1. Der Faktor „Grund und Boden“ ist für den Wirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft“ von eminenter Wichtigkeit und ausschlaggebender Bedeutung. Man kann gewisse grundlegende Beziehungen zwischen den Faktoren „landwirtschaftliche Nutzfläche“ und „landwirtschaftlicher Betrieb“ aufzeigen und auf Erfordernisse hinweisen, welche die unabdingbare Voraussetzung für eine optimale Wirtschaftsführung auf einem Bauernhof darstellen:

a) Die landwirtschaftliche Nutzfläche, das elementarste Produktionsmittel eines Volkes überhaupt, kann nicht nach jeweiligem Bedarf beliebig vermehrt werden. Sie kann daher nicht als Ware im handelsüblichen Sinn bezeichnet werden. Abgesehen von den relativ nur geringfügigen Möglichkeiten des Fruchtbarmachens von Sumpfgelände und Odland durch kostspielige Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen muß davon ausgegangen werden, daß die landwirtschaftlich nutzbare Bodenfläche eine fixe Größe darstellt, die bedauerlicherweise gegenwärtig in ständig steigendem Maß Anforderungen für landwirtschaftsfremde Bedürfnisse ausgesetzt ist. Dieses fast unersetzliche Produktionsmittel wird effektiv von Jahr zu Jahr weniger. Es darf hier an den gewaltigen Landbedarf für Industrie- und Wohnanlagen erinnert werden, der nicht immer lediglich auf unproduktiven Flächen gedeckt werden kann. Das Augenmerk ist auch auf die Bodenwünsche hinzulenken, die im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn, der Anlage von Umfahrungsstraßen oder der Begradigung von Straßenzügen geltend gemacht werden. Die Wasserkraftanlagen zur Elektrizitätsgewinnung erfordern zuweilen das Überfluten beträchtlicher Landflächen, die landwirtschaftlich nutzbar wären. All dieser oft unausweichliche Bodenbedarf geht meist ausschließlich zu Lasten der ländlichen Bodenreserve. Die dargelegten Umstände erfordern es sohin, daß mit dem Mangelgut „Grund und Boden“ äußerst wirtschaftlich umgegangen wird.

b) Dank der naturgegebenen Eigenart können landwirtschaftliche Nutzflächen nicht transferiert

werden, also nicht dorthin gebracht werden, wo gerade Mangel an diesem Produktionsgut herrscht.

c) Unbestritten ist die Tatsache, daß jeder landwirtschaftliche Betrieb über ein bestimmtes Mindest-Flächenausmaß verfügen muß. Diese Grundfläche mag je nach der Art des Betriebes verschieden groß sein; Spezialbetriebszweige, wie Wein-, Obst- oder Gartenbau, Heilkräuterkulturen usw. werden bei rationeller und intensiver Betriebsführung auch mit relativ geringen Betriebsflächen auskommen. Sie muß jedoch insbesondere für Feldfruchtbau und Getreidewirtschaften so bemessen sein, daß sie einer bäuerlichen Familie ein ausreichendes Einkommen zu sichern geeignet ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Lebensfähigkeit eines bäuerlichen Familienbetriebes wird jedoch nicht nur die Betriebsgröße sein, bei der zusätzlich auch die Bodenqualität, die Lage usw. eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen, sondern werden vielmehr der Rohertrag, das Betriebs- und Arbeitseinkommen je vollbeschäftigter Arbeitskraft einen nicht unwesentlichen Maßstab bilden. Nicht zu leugnen wird auch die Tatsache sein, daß durch die zunehmende Mechanisierung der Landwirtschaft die Bearbeitung zu kleiner Grundflächen in steigendem Maß unrentabel wird.

d) Die nutzbare Landfläche muß in einem bestimmten Größenverhältnis zu den Baulichkeiten des Wirtschaftsbetriebes stehen, das nicht nach Zufälligkeiten zeitweise verändert werden kann. Es darf weder zu einem unwirtschaftlichen „Gebäudeüberhang“ kommen, noch soll die Kapazität der Wirtschaftsräume gegenüber der zu betreuenden Nutzfläche zu klein sein.

Nicht unerwähnt mögen hier die ungünstigen Umstände bleiben, die eine Grundzusammenlegung, eine Flurbereinigung oder eine zweckentsprechende Erschließung von Höfen und deren Grundflächen erfordern.

Oberstes Ziel der Agrarpolitik ist die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, die über eine nach heutiger Ansicht hinreichende Produktionsbasis verfügen oder für die zumindest begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit bestehende

Mängel zu beheben und damit den Betrieb zu einem voll funktionsfähigen zu machen.

Die aufgezeigten Eigenarten und Sonderlichkeiten, die mit dem Begriff „Grund und Boden“ augenscheinlich verbunden sind, rechtfertigen sohin zweifellos eine gesonderte Rechtsregelung, und zwar nicht nur im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch im gesamtstaatlichen Interesse.

Nur bei zielbewußter Handhabung der vorliegenden Normen lassen sich jene Strukturverbesserungseffekte erzielen, die im öffentlichen Interesse zu fördern sind, weil sie im besonderen Maß eine Produktivitätssteigerung ermöglichen. Bestreben aller maßgeblichen Stellen muß es sein, vorausschauend und verantwortungsbewußt zu planen, zu handeln und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche tunlichst in die Hand der hierfür geeigneten Bewirtschafter gelangt. Diesem Ziel dienen alle Maßnahmen, die sich auf das vorliegende Gesetz stützen. Sie verfolgen den Zweck, Bodenbewegungen in bestimmte, erstrebenswert scheinende Bahnen zu lenken.

Hand in Hand damit muß aber gleichzeitig unterbunden werden, daß wertvolles „Bauernland“ über Gebühr landwirtschaftsfremden Zwecken zugeführt wird. Dazu dienen die Grundverkehrsgesetze der Länder.

Wenn auch vom Bund, vor allem im Rahmen des „Grünen Planes“, und von den Ländern beträchtliche Mittel für die Durchführung solcher Strukturverbesserungsmaßnahmen beigestellt werden, so käme man doch ohne Eigeninitiative, Aufgeschlossenheit und gegenseitige Hilfsbereitschaft der bäuerlichen Bevölkerung wohl kaum zum Ziele. Der Bauer selbst muß Träger der Strukturverbesserungsmaßnahme sein. Nur der Wille zu Selbsthilfe, die Eigeninitiative kann den Erfolg einer solchen Maßnahme gewährleisten. Der Landwirt soll dabei nicht Objekt einer staatlichen Fürsorgemaßnahme werden. Bei all den Strukturverbesserungsprojekten darf nicht vergessen werden, daß es sich hiebei in erster Linie um eine wirtschaftliche und nicht um eine soziale Maßnahme handelt. Der Bauer muß als Unternehmer, als selbständig Tätiger von der Notwendigkeit und der Richtigkeit der in Angriff genommenen Maßnahme überzeugt sein. Sie soll es ihm ja ermöglichen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend zum Besseren zu wenden. Er soll für seinen Betrieb ein Optimum an Produktivität erreichen und somit die Existenz- und Lebensgrundlage seiner Familie maßgeblich verbessern können. Dies erfordert Mut und Unternehmungsgeist, aber auch Opferbereitschaft. Es muß also dem Landwirt im Zuge des Strukturverbesserungsverfahrens ein möglichst großer Spielraum an Eigenverantwortung und Eigeneinsatz erhalten bleiben.

Die Umstellung der österreichischen Landwirtschaft auf die veränderten Verhältnisse wird immer dringender, wenn man sich im Falle eines wirtschaftlichen Arrangements mit der EWG zu einer gemeinsamen Agrarpolitik durchringen will, die dem Marktfaktor eine immer größer werdende Rolle einräumt und somit das Vorhandensein wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe zur gebieterischen Notwendigkeit macht. Das Wissen darum, daß die Rentabilität der Landwirtschaft mit Hilfe struktureller Reformen gehoben werden kann, setzt sich erfreulicherweise vor allem auch im Kreise der jungen Landwirte in steigendem Maße durch.

Die Aufgabe der Bereinigung sowie der Verbesserung der Landwirtschaftsstruktur ist so groß und derart wichtig, daß alle fachlich geeigneten und gutwilligen Kräfte (Agrarbehörden, Landwirtschaftskammern, Siedlungsträger und ähnliche Einrichtungen) zielbewußt zusammenwirken müssen.

Den Agrarbehörden — ausgestattet mit den hierfür erforderlichen und hiezu geeigneten rechtskundigen und technischen Fachbeamten — kommt hiebei — neben ihrem bisherigen, volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgabenbereich — in stets steigendem Ausmaß ein gerüttelt Maß an verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Planungs- und Raumordnungsarbeit zu.

2. Das landwirtschaftliche Siedlungswesen fällt unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. (vgl. VerfGH. Slg. NF. 2217 und Slg. 1390). Es umfaßt jene nicht unter Artikel 10 B.-VG. fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur, die der Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe dienen und die in Ergänzung der bereits gesetzlich geregelten Angelegenheiten der Bodenreform (wie zum Beispiel Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; Flurbereinigung; Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung solcher Grundstücke oder Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte; Regulierung, Ablösung und Sicherung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten; Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte, insbesondere Anlage von landwirtschaftlichen Güter- und Seilwegen; Alpschutz) die gegebenen Bodenbesitz-, -benützung- und -bewirtschaftungsverhältnisse, den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung und Regulierung unterziehen. Das landwirtschaftliche Siedlungswesen ist daher Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zur Verbesserung der Agrarstruktur auch landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchgeführt werden können. Was in diesen Verfahren erreicht werden soll, ergibt sich aus Abs. 2. Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausführlich dargelegt wurde, steht im Mittelpunkt der behördlichen Tätigkeit der bäuerliche Familienbetrieb, der als krisenfester Vollerwerbsbetrieb seinem Eigentümer und dessen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt gewähren soll. Unter „angemessenen Lebensunterhalt“ will das Gesetz selbstverständlich nicht nur das Existenzminimum, sondern ein Einkommen verstanden wissen, das sich mit dem anderer Berufsgruppen vergleichen läßt und das dem Betriebsinhaber ermöglicht, seinen Sorgpflichten gegenüber Ehegattin, nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern und versorgungsberechtigten Eltern (Ausgedinge) nachzukommen. Zur „bäuerlichen Familie“ zählen zweifellos aber auch solche Angehörige, für die der Betriebsinhaber nicht schon auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel ABGB.) sorgpflichtig ist, also selbsterhaltungsfähige Kinder, am Hofe verbliebene Geschwister und andere, die ihre Arbeitskraft dem bäuerlichen Betrieb widmen und im wesentlichen über kein anderes Einkommen verfügen. Aus dem Begriff der „Nachhaltigkeit“ ergibt sich, daß die Erträge nicht nur unter bestimmten günstigsten Bedingungen, sondern ganz allgemein den angemessenen Lebensunterhalt sichern können müssen. So wird also zum Beispiel auch bei einem jungen, noch kinderlosem Ehepaar der angemessene Lebensunterhalt so angenommen werden müssen, daß er ohne weiters eine Familiengründung zuläßt.

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 ist zunächst ersichtlich, daß Betriebe, die das angestrebte Ziel bereits erreicht haben, aus den Betrachtungen dieses Gesetzes auszuklammern sind; die Fürsorge gilt vielmehr jenen Betrieben, die erst auf dem Weg zur Europareife sind. Daraus und auch aus der Einschaltung des Wortes „bäuerlich“ ergibt sich, daß nicht daran gedacht ist, aus bäuerlichen Familienbetrieben Gutsbetriebe zu schaffen. Eine nähere Begriffsbestimmung des „bäuerlichen Betriebes“ erübrigt sich im Hinblick darauf, daß die Abgrenzung zum Gutsbetrieb durch Gesetz und Rechtsprechung hinreichend gesichert erscheint (vgl. § 109 Landarbeitsgesetz, OGH. Slg. Arb. 5349, Arb. 8141).

Wenn auch dem Gesetzgeber vor allem die Schaffung bäuerlicher Vollerwerbsbetriebe als Idealziel vorschweben muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß dieses Ziel im Hinblick auf die unterschiedlichen äußeren Faktoren auch

unter günstigsten Bedingungen nicht immer erreichbar sein wird. So wird gerade in den alpinen Gegenden, wollte man einer weitreichenden Entsiedlung mit allen sich daraus ergebenden schädlichen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nicht geradezu das Wort reden, als Endziel auch jener Betrieb angesehen werden müssen, der das wünschenswerte Familieneinkommen nur in Verbindung mit einem Nebenerwerb liefert. Hier ist in erster Linie an Beschäftigungen zu denken, die sich aus der Natur des bäuerlichen Betriebes selbst ergeben, wie Fuhrwerksleistungen, Holzarbeit, Fremdenbeherbergung und andere mehr. Aber auch die Arbeit in anderen Berufszweigen soll, sofern das daraus fließende Einkommen den Ertrag aus dem bäuerlichen Betrieb nicht erreicht, berücksichtigt werden können.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß eine ziffernmäßige Abgrenzung der anzustrebenden Betriebsgrößen im Gesetz nicht getroffen werden kann, richtet sich doch die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit eines bäuerlichen Betriebes nicht nur nach der örtlichen und klimatischen Lage sowie nach den Familienverhältnissen des Siedlers, sondern weitgehend auch nach der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation. Dasselbe gilt auch für die Größe jenes bestehenden Betriebes, der noch einem Siedlungsverfahren mit Erfolg unterzogen werden kann. So wird zum Beispiel auch ein sehr kleiner Betrieb dann gefördert werden können, wenn nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Siedlers zumindest die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das im Abs. 2 des § 1 vorangestellte Ziel erreichbar ist. Es ist selbstverständlich, daß die vom Gesetz beabsichtigte langfristige Planung auch eine etappenweise Verwirklichung des angestrebten Siedlungseffektes zulassen muß.

Zu § 2:

Es gibt eine Reihe von Vorgängen, die zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 normierten Zieles beitragen und die den Gegenstand des Verfahrens bilden; sie sind im § 2 aufgezählt. Sie stellen vielfach keine Neuerungen dar, sondern waren zum Teil schon früher gesetzlich geregelt. So erfolgte hinsichtlich der Umwandlung von Pacht in Eigentum eine Regelung durch die Ablösung der Zinsgründe (Gesetz StGBI. Nr. 94/1918, Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1921) und durch die Luftkeuschenablösung (Bundesgesetz BGBl. Nr. 273/1921, Bundesgesetz BGBl. Nr. 198/1928), sowie hinsichtlich der Neu- und Zulehensiedlung durch das Wiederbesiedlungsgesetz (Gesetz StGBI. Nr. 310/1919, Bundesgesetz BGBl. Nr. 404/1921, Kundmachung BGBl. Nr. 688/1921, Bundesgesetz BGBl. Nr. 198/1928). Alle diese Aktionen sind noch vor dem Jahre 1939 für beendet erklärt worden.

Auf Grund der Einführungsverordnung vom 7. Feber 1939, DRGBl. I S. 203, sind mit dem 15. Feber 1939 in Österreich die deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Siedlungswesens in Kraft getreten (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 190/1939). Die deutsche Siedlungsgesetzgebung, in erster Linie das Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919, DRGBl. S. 1429, in der Fassung der Reichsgesetze vom 7. Juni 1923, DRGBl. I S. 362, und vom 8. Juli 1926, DRGBl. I S. 398, regelt insbesondere die Neusiedlung, den Um- und Ausbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Umwandlung von Pacht in Eigentum und die Anliegersiedlung. Diese deutschen Rechtsvorschriften wurden durch das Rechts-Überleitungsgesetz als nunmehr österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt; mit dem 20. Oktober 1948 erlosch ihre Wirksamkeit. Seither haben die Bundesländer Salzburg, Steiermark und Vorarlberg von der Möglichkeit, mangels Bestehens eines Grundsatzgesetzes die Materie frei regeln zu können, Gebrauch gemacht und gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Siedlungswesens erlassen; diesen Gesetzen liegen ebenfalls die im § 2 aufgezählten Vorgänge zugrunde.

Die unter Z. 1 bis 7 aufgezählten Siedlungsmaßnahmen gehen daher vielfach auf bekannte Tatbestände zurück. Es sollen also im folgenden nur die wesentlichsten Merkmale hervorgehoben werden:

Zu Z. 1:

Darunter wird die Schaffung vollkommen neuer bäuerlicher Betriebe verstanden. Dies setzt sowohl die Beschaffung von Grundstücken als auch den Neubau oder die Ausgestaltung vorhandener Wohn- und Wirtschaftsgebäude voraus.

Zu Z. 2:

Die Umstellung der bäuerlichen Betriebe auf eine den modernen Erfordernissen entsprechende Bewirtschaftung, die Technisierung und Motorisierung und die damit verbundene Erhöhung der Produktion einerseits sowie die Inanspruchnahme von Grund und Boden innerhalb des Dorfbereiches für Straßenbauten, Energieversorgungsanlagen und andere im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben andererseits, bringen es mit sich, daß manche bäuerliche Hofstellen in räumlicher Hinsicht den Anforderungen nicht mehr genügen. Eine Erweiterung des Hofraumes im Dorf selbst scheidet aber vielfach an der beengten Bauweise. Dazu kommen jene Fälle, in denen Änderungen von Wasserläufen, Lawinenbahnen, Erdbeben und andere Naturereignisse den Be-

stand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefährden. In allen diesen Fällen wird die Behörde zunächst trachten, im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens Abhilfe zu schaffen. Wo dies aber nicht möglich ist, bietet das vorliegende Gesetz die Handhabe, die für die Verlegung der Gebäude notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung dient insbesondere der Bekämpfung der Höhenflucht. Sie umfaßt regelmäßig Baumaßnahmen zur Ausgestaltung der Hofstellen und wird häufig mit einer Aufstockung im Sinne der Z. 6 verbunden sein.

Zu Z. 4:

Betriebe, die über keinen Hoferben verfügen und deren Eigentümer sie nicht mehr selbst bewirtschaften können oder wollen beziehungsweise sie nie selbst bewirtschaftet haben, sollen der Landwirtschaft als selbständige Betriebe erhalten bleiben. Eine wesentliche Voraussetzung hiefür ist, daß die Siedler auch tatsächlich zur Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind. Dies wird bei weichenden Bauernkindern und bei langjährigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern in erster Linie angenommen werden können. Diese Auswahl soll die Gewähr dafür bieten, daß der Boden in die Hand des besten Bewirtschafters kommt.

Zu Z. 5:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch der beste Pachtbetrieb nicht mit jenem Erfolg wirtschaftet, der den Eigenbetrieb kennzeichnet. Dies liegt schon darin begründet, daß der Pächter in der Regel langfristige Investitionen scheut. Die Schaffung von Eigenbetrieben ist daher auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen wünschenswert.

Zu Z. 6:

Durch die Aufstockung sollen an sich schon vorhandene Betriebe, denen aber eine ausreichende Produktionsbasis fehlt, zu konkurrenzfähigen und krisenfesten Wirtschaften ausgestaltet werden. Die Aufstockung erfolgt meistens mit Grund und Boden, doch kann der angestrebte Zweck auch durch agrargemeinschaftliche Anteilsrechte oder Einforstungsrechte erreicht werden.

Zu Z. 7:

Es liegt auf der Hand, daß die Zersplitterung des Eigentums — sei es durch ideelle oder durch materielle Teilung — die Bewirtschaftung bäuerlicher Betriebe aufs ungünstigste beeinflusst. Es wird daher das Bestreben der Behörde sein, durch

255 der Beilagen

7

Auflösung dieser Teilungen klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt zunächst den Grundsatz auf, daß Siedlungsverfahren ausschließlich auf Antrag durchgeführt werden können. Dieser Betonung der Eigeninitiative entspricht auch im besonderem Maße der im Abs. 2 verankerte Grundsatz, daß die Beschaffung der zur Durchführung eines Verfahrens erforderlichen Sachen und Rechte den Parteien obliegt. Das Gesetz sieht also bewußt von zwangsweisen Eingriffen in das Eigentumsrecht ab und beschränkt sich auf die planende Lenkung der natürlichen Bodenbewegungen.

Zu § 4:

Umschreibt der § 3 die den Parteien obliegenden Pflichten, so werden im § 4 die im Siedlungsverfahren der Behörde zukommenden Aufgaben normiert. Nach dem Wortlaut des ersten Satzes des Abs. 1 hat die Behörde ihren Einfluß zunächst in beratender Hinsicht auszuüben, wobei sie immer von der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 auszugehen hat. Führt diese Beratung dazu, daß sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten einigen, dann hat die Behörde, sofern diese Einigung einen Siedlungseffekt im Sinne der §§ 1 und 2 herbeizuführen geeignet ist, die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.

Der Abs. 2 stellt einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar. In vielen einfach gelagerten Fällen werden nämlich die Parteien selbst Verträge vorbereiten, die die im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben. Sind sie nun tatsächlich geeignet, einen Siedlungserfolg (§ 1 Abs. 2) herbeizuführen, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen; dieser Bescheid kann auch die allenfalls notwendigen Sicherungsvorkehrungen gemäß § 7 enthalten und tritt an die Stelle jenes Bescheides (Abs. 1), mit dem sonst die Behörde die Rechte zuteilt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung umschreibt im Abs. 1 den Personenkreis, der einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 einbringen kann. Es handelt sich in erster Linie um die Personen, die als Siedler Eigentümer der neu zu schaffenden Höfe sein werden oder — häufiger — die Eigentümer jener Betriebe sind, die auf das vom Gesetz vorgesehene Niveau gebracht werden sollen. Bei diesen Siedlern kann es sich begrifflich immer nur um physische Personen handeln, weil nur sie Bauern im Sinne des § 1 Abs. 2 sein können.

Der Kreis der Z. 2 umfaßt physische und juristische Personen; es sind jene, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß notleidende Bauernhöfe, sofern mit ihnen als Stammsitzliegenschaften agrargemeinschaftliche Anteilsrechte verbunden sind, auch auf dem Umweg über die Agrargemeinschaft gefördert werden können. Die mit den Stammsitzliegenschaften verbundenen Anteilsrechte bilden nämlich besonders in den alpinen Gebieten einen wesentlichen Bestandteil der Höfe und tragen zu deren Existenzsicherung bei. Eine Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Agrargemeinschaft kommt daher unmittelbar den Stammsitzliegenschaften zugute. Die Behörde wird also in solchen Fällen zu prüfen haben, ob bei den Stammsitzliegenschaften die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 2 zutreffen. Ist dies der Fall, so kann die Agrargemeinschaft als solche als Antragstellerin auftreten (Z. 3).

Eine besondere Gruppe von Antragsberechtigten bilden die Siedlungsträger (Z. 4 und § 6 Abs. 2). Es handelt sich hierbei immer um juristische Personen, die im Zusammenwirken mit der Behörde wichtige Aufgaben der Agrarstrukturpolitik zu erfüllen haben. Sie sind insbesondere dazu berufen, anfallenden Grund aufzufangen und bereitzuhalten, geeignete Siedler auszuwählen, die Neueinteilung vorzubereiten und überhaupt die Behörde bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie bleiben mit ihren Einrichtungen regelmäßig über einen langen Zeitraum bestehen und unterscheiden sich dadurch von den Siedlungsgemeinschaften. Zu ihrer Existenz als Siedlungsträger ist ihre Anerkennung erforderlich. Diese kann allenfalls in einem Gesetz, mit dem der Siedlungsträger ins Leben gerufen wird, oder im Falle einer schon bestehenden juristischen Person mit Bescheid ausgesprochen werden. Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen zu bestimmen, in welcher Form der Siedlungsträger errichtet wird und welche weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sein müssen; grundsätzlich müssen aber die Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vorschriften und seine Zusammensetzung Sicherheit dafür bieten, daß eine spekulative Betätigung ausgeschlossen ist.

Zählt der Abs. 1 die Antragsberechtigten auf, so bestimmt Abs. 2, wer in einem konkreten Verfahren als Partei anzusehen ist. Das sind zunächst die Antragsteller. Dazu kommen aber jedenfalls, auch wenn sie keinen Antrag eingebracht haben, jene Personen, die Sachen oder Rechte zur Verfügung stellen oder denen an den zur Verfügung gestellten Sachen dingliche Rechte zustehen.

Zu § 6:

Bei größeren Vorhaben kann es sich als notwendig erweisen, mehrere Personen vorüber-

gehend zu einer Gemeinschaft zusammenschließen zu müssen; diese Siedlungsgemeinschaften werden nur für einen Einzelfall gebildet. Fallen die Voraussetzungen weg, die zu ihrer Bildung geführt haben, sind sie wieder aufzulösen.

Zu § 7:

Es muß das Bestreben der Behörde sein, den im Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolg auch auf Dauer zu sichern. Es gibt verschiedene Möglichkeiten hiezu, die von einer sinnvollen Zusammenarbeit mit den Grundverkehrsbehörden bis zu entsprechenden Auflagen im Falle des Einsatzes öffentlicher Mittel reichen können; diese Maßnahmen können aber nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sein. Wohl aber scheint es zweckmäßig, an die Begründung von Veräußerungs- und Belastungsverboten oder für den

Fall der Einschaltung von Siedlungsträgern an die Einräumung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten zu deren Gunsten zu denken.

Zu § 8:

Bei größeren Siedlungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muß die Behörde über Veränderungen im Grundbuch und Kataster informiert sein. Sie wird in diesen Fällen die zuständigen Grundbuchgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß des Siedlungsverfahrens zu verständigen haben; für diesen Fall gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 48 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 sinngemäß. In einfachen Fällen, insbesondere in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Fällen, wird sich eine solche Verständigung erübrigen.